

Auskunft:
Dr. Katinka Dumps
T +43 5574 511 24512

Zahl: IVe-415-1/2020-17
Bregenz, am 28.07.2020

Betreff: Silvretta Montafon Bergbahnen GmbH und Fortimo AT GmbH; Errichtung einer Tiefgarage, Errichtung Revier Hotel Montafon, Genereller Umbau Valisera Bahn & Errichtung Alpin Hostel Montafon, Errichtung eines Mitarbeiterhauses
Feststellungsverfahren nach dem UVP-Gesetz 2000
UVP-Feststellungsbescheid

BESCHIED

Die Silvretta Montafon Bergbahnen GmbH und die Fortimo AT GmbH, vertreten durch die Thurnher Wittwer Pfefferkorn & Partner Rechtsanwälte GmbH, haben mit Schreiben vom 22.04.2020, eingelangt im Amt der Vorarlberger Landesregierung am selben Tag, geändert mit Schreiben vom 02.06.2020, eingelangt im Amt der Vorarlberger Landesregierung am selben Tag, den Antrag auf Feststellung eingereicht, dass für die geplante Errichtung einer Tiefgarage, die Errichtung des Revier Hotel Montafon, den generellen Umbau der Valisera Bahn und die Errichtung eines Mitarbeiterhauses im Gemeindegebiet von St. Gallenkirch keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist.

Über den Antrag ergeht nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens sowie auf Grund des Beschlusses der Vorarlberger Landesregierung vom 28.07.2020 folgender

Spruch

I.

Gemäß den §§ 3 Abs. 1 und 7, 3a Abs. 1, Abs. 2 und Abs.3 iVm Z. 12, Z. 20, Z. 21 und Z. 46 Anhang 1 und § 39 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, BGBl. Nr. 697/1993 i.d.g.F. i.V.m. § 39 Abs. 2 des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., wird gestützt auf die Plan- und Beschreibungsunterlagen vom

22.04.2020, ergänzt durch die Plan- und Beschreibungsunterlagen vom 02.06.2020, welche einen Bestandteil dieses Bescheides bilden, festgestellt, dass das gegenständliche Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

II.

Gemäß den §§ 57 und 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr 51/1991 i.d.g.F., haben die Silvretta Montafon Bergbahnen GmbH und die Fortimo AT GmbH nachstehende Verfahrenskosten zu tragen und mittels beiliegendem Erlagschein binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu bezahlen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. Nr. 10/1974 i.d.g.F., und § 1 Abs. 1 i.V.m. Tarifpost 115 der Anlage zur Verwaltungsabgabenverordnung, LGBl. Nr. 78/2014 i.d.g.F. (zur Gebührenpflicht siehe unten **S. 27**):

Bescheid (0,3‰ der Kosten, max EUR 515,20):

EUR 515,20

Begründung

1. Verfahrensgang:

Die Silvretta Montafon Bergbahnen GmbH und die Fortimo AT GmbH, vertreten durch die Thurnher Wittwer Pfefferkorn & Partner Rechtsanwälte GmbH, planen die Errichtung einer Tiefgarage, die Errichtung des Revier Hotel Montafon, den generellen Umbau der Valisera Bahn und die Errichtung eines Mitarbeiterhauses im Gemeindegebiet von St. Gallenkirch. Zudem war zunächst noch die Errichtung des Alpin Hostel Montafon geplant.

Mit Schreiben vom 22.04.2020, eingelangt im Amt der Vorarlberger Landesregierung am selben Tag, geändert mit Schreiben vom 02.06.2020, eingelangt im Amt der Vorarlberger Landesregierung am selben Tag, haben sie den Antrag auf Feststellung gestellt, dass dafür keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist. Gestützt darauf hat die Vorarlberger Landesregierung als zuständige Behörde gemäß § 3 Abs. 7 i.V.m. § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 (UVP-G) ein UVP-Feststellungsverfahren eingeleitet.

Gemeinsam mit den Antragsschreiben wurden u.a. folgende Unterlagen vorgelegt:

- Übersichtsplan, vom 27.03.2020
- Übersichtsplan, areal valisera, st. gallenkirch, vom 14.04.2020, obermoser arch-omo zt gmbh/architektur
- Projektbeschreibung Errichtung Tiefgarage, vom 15.04.2020
- grundriss Tiefgarage – U01, tiefgarage valisera, st. gallenkirch vom 31.03.2020, obermoser arch-omo zt gmbh/architektur

- grundriss Tiefgarage – U02, tiefgarage valisera, st. gallenkirch vom 31.03.2020, obermoser arch-omo zt gmbh/architektur
- lageplan Parkplätze (Bestand), tiefgarage valisera, st. gallenkirch vom 14.04.2020, obermoser arch-omo zt gmbh/architektur
- Erhebung Parkplatzkapazität vom 26.03.2020, verkehringenieure
- Flächenplan Tiefgarage, tiefgarage valisera, st. gallenkirch vom 14.04.2020, obermoser arch-omo zt gmbh/architektur
- Projektbeschreibung Errichtung Revier Hotel Montafon vom 15.04.2020
- Grundriss Revier Hotel – E00, revier hotel – valisera talstation, st. gallenkirch, vom 25.03.2020, obermoser arch-omo zt gmbh/architektur
- Grundriss Revier Hotel – E01, revier hotel – valisera talstation, st. gallenkirch, vom 25.03.2020, obermoser arch-omo zt gmbh/architektur
- Grundriss Revier Hotel – E02, revier hotel – valisera talstation, st. gallenkirch, vom 25.03.2020, obermoser arch-omo zt gmbh/architektur
- Grundriss Revier Hotel – E03, revier hotel – valisera talstation, st. gallenkirch, vom 25.03.2020, obermoser arch-omo zt gmbh/architektur
- Grundriss Revier Hotel – E04, revier hotel – valisera talstation, st. gallenkirch, vom 25.03.2020, obermoser arch-omo zt gmbh/architektur
- Flächenplan Revier Hotel, Revier Hotel, st. gallenkirch, vom 14.04.2020, obermoser arch-omo zt gmbh/architektur
- Fotos Zimmertypen
- UVP-Flächenplan vom 14.02.2020, Plan-Nr. 347-196
- Rodungsplan vom 05.02.2020, Plan-Nr. 347-19
- Abgrenzung von Skigebieten nach naturräumlichen Kriterien vom 13.01.2016 mit Plan

Mit Schreiben vom 22.05.2020, Zl. VIIa-50.030.70-10//1166, übermittelte der Amtssachverständige für Raumplanung, Landschaftsschutz und Baugestaltung seine Stellungnahme zu der Frage, ob sich das Vorhaben innerhalb geschlossener Siedlungsgebiete befindet.

Mit Schreiben vom 02.06.2020 teilte die Projektwerberin mit, dass das Alpin Hostel Montafon in der Bergstation der Valisera Bahn nicht umgesetzt wird und übermittelte diesbezüglich weitere Unterlagen (Antrag Projekteinschränkung vom 02.05.2020, Projektbeschreibung V2 vom 02.06.2020).

Mit E-Mail vom 16.06.2020 langte eine Stellungnahme des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz zu den angegebenen UVP-relevanten Flächen ein.

Am 18.06.2020 teilte die Bezirkshauptmannschaft Bludenz mit, dass keine Verfahren anhängig oder in den letzten fünf Jahren genehmigt worden seien, die mit der Errichtung der Valisera Bahn zusammenhängen.

Mit Schreiben vom 17.06.2020, Zl. IVe-415-1/2020-20 bzw. Zl. IVe-415-1/2020-21, wurde den am Verfahren beteiligten Parteien zur Wahrung des Rechtes auf Parteiengehör bzw des Anhörungsrechtes die Möglichkeit zur Stellungnahme zum festgestellten Sachverhalt eingeräumt.

Mit Schreiben vom 08.07.2020, Zl. VIId-0515.70-3/2020-16, teilte das wasserwirtschaftliche Planungsorgan mit, dass aufgrund der übermittelten digitalen Unterlagen festgestellt werde, dass durch das geplante Vorhaben keine Wasserschutz- und –schongebiete nach §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 betroffen sind. Unter Berücksichtigung der Gutachten und Stellungnahmen im Wasserrechtsverfahren zum Einreichprojekt 2020 werde davon ausgegangen, dass eine Verschlechterung des Gewässerzustandes der betroffenen Gewässer im Sinne des § 104a WRG nicht stattfinden werde.

Mit Schreiben vom 16.07.2020 nahm die Gemeinde St. Gallenkirch Stellung und führte aus, die geplanten Maßnahmen würden sich mit den Überlegungen der Gemeinde im Räumlichen Entwicklungskonzept decken. Die Valiserabahn samt benachbarter Grasjochbahn seien die Haupteintrittspunkte für die Schigebiete der Silvretta Montafon. Der Bereich in Galgenul sei dadurch stark touristisch geprägt, welcher nun durch die geplanten Vorhaben weiterentwickelt werde. Die Gemeindevertretung habe den Flächenwidmungsplan entsprechend angepasst und unterstütze die Vorhaben. Die vorherrschenden Schotterflächen, welche saisonal als Tagesparkplätze verwendet werden, würden derzeit den Ortsteil Galgenul prägen. Mit der Tiefgarage, dem Revier Hotel, der neuen Valiserabahn und dem Mitarbeiterhaus bekomme das geschlossene Siedlungsgebiet zwischen dem Suggadin und der Ill einen neuen Fußabdruck, welcher ortsbildlich nur begrüßt werden könne. Seitens der Gemeinde St. Gallenkirch werde von keiner UVP-Pflicht für die obigen Vorhaben ausgegangen und um einen entsprechenden Feststellungsbescheid gebeten.

Die Naturschutzanwaltschaft äußerte sich mit Schreiben vom 17.07.2020 und teilte mit, dass für den Neubau der Valiserabahn laut Einreichunterlagen ca. 1,97 ha UVP-relevanter Flächen in Anspruch genommen werden. Damit werde weder die „Bagatellschwelle“ von 5 ha noch der Schwellenwert von 20 ha erreicht; es sei daher davon auszugehen, dass der Tatbestand der Z 12 Anh 1 UVP-G nicht erfüllt sei. Auch die erforderliche Rodungsfläche von ca 1,09 ha liege weit unterhalb des Schwellenwerts von 20 ha, so dass Z 46 Anh 1 ebenfalls nicht erfüllt werde. Für das geplante Hotel werde der Schwellenwert von 500 Betten nach Z 20 Anh 1 UVP-G 2000 eindeutig nicht erreicht. Damit erübrige sich aus Sicht der Naturschutzanwaltschaft die Klärung der Frage, ob sich das Vorhaben in einem „geschlossenen Siedlungsgebiet“ befindet. Die Ausweitung der Parkplätze um 335 öffentliche Stellplätze liege ebenfalls nachvollziehbar deutlich unter dem Schwellenwert von 1500. Größere Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang, die eine kumulierende Betrachtung erforderlich machen würden, seien nicht bekannt. Aus der Sicht der Naturschutzanwaltschaft sei daher die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Vorhaben in der eingereichten Form nicht erforderlich.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

A. Errichtung einer Tiefgarage

Bauherr ist die Silvretta Montafon Bergbahnen GmbH.

Die Silvretta Montafon Bergbahnen GmbH betreibt ausgehend von St. Gallenkirch / Ortsteil Galgenul zwei Zubringerbahnen in ihre Skigebiete. Im Bereich der Talstationen befinden sich mehrere befestigte Großparkplätze. Bisher stehen für die Gäste ausschließlich Außenstellplätze zur Verfügung.

Zielsetzungen:

1. Qualitäts- und Komfortsteigerung: Schaffung eines qualitativ hochwertigen und zeitgemäßen Stellplatzangebotes mit kurzen und trockenen Zugangswegen zu den Seilbahnen, zu den Geschäften und zu den Gastronomiebetrieben an den Talstationen.
2. Reduktion der Aussenstellplätze, "Stapelung" der Stellplätze in Tiefgaragenebenen und damit Schaffung von Platz und Raum für die Entwicklung von hochwertigen Außenflächen ("Dorfplatz"), eines intermodalen (ländlichen) Mobilitätsterminals und einer architektonisch hochwertigen Bebauung (Talstation, Hotel, Mitarbeiterhaus). Attraktivierung und ortsbildliche Aufwertung vom Ortsteilzentrum Galgenul.
3. Schaffung der Rahmenbedingungen und Einführung einer Parkplatzbewirtschaftung für die qualitativ hochwertigen Stellplätze im Nahbereich der Seilbahnstationen.
4. Schaffung der Voraussetzung für neue Mobilitätsformen (E-Mobilität) durch Errichtung von Stellplätzen mit E-Ladestationen in der Tiefgarage mit mehrstufigem Ausbaukonzept - im Endausbau soll eine 100%ige Ausstattung der öffentlichen Tiefgaragen-Stellplätze mit Ladestationen möglich sein.
5. Bereitstellung der erforderlichen zusätzlichen Stellplätze für den geplanten Beherbergungsbetrieb (Revier Hotel Montafon) sowie für das geplante Mitarbeiterhaus.

Situierung und Projektumfang:

Die Tiefgarage soll östlich der Talstationen unterhalb vom bestehenden sogenannten oberen Parkniveau errichtet werden (vgl. Beilage A.6.). Es sind zwei unterirdische Parkebenen geplant (vgl. Beilage A.2. und A.3.). Die Zufahrt erfolgt ausgehend von der bestehenden Privatstraße über das sogenannte untere Parkniveau und zwei Zu-/Abfahrtsrampen. Im U01 sind 296 öffentliche Stellplätze geplant, im U02 sind 222 öffentliche und 74 nicht öffentliche Stellplätze geplant. Für die nicht öffentlichen Stellplätze ist eine Zugangsbeschränkung in Form einer Schrankenanlage geplant. Ausschließlich Mitarbeiter der Silvretta Montafon Gruppe und Mitarbeiter vom Revier

Hotel Montafon erhalten eine Zutrittsberechtigung für die nicht öffentlichen Stellplätze (Aufbuchung Zutrittsberechtigung auf personalisierte Teamcard).

Im Planungssperimeter (vgl. Beilage A.4.) befinden sich derzeit maximal 391 Außenstellplätze (vgl. Beilage A.5.). Durch die Überbauung (Revier Hotel Montafon, Vergrößerung Talstation, Mitarbeiterhaus) und durch die Gestaltung bzw. Nutzungsänderung im Außenraum (Dorfplatz, Mobilitätsterminal, Vorplatz Bahnen) werden 183 Stellplätze aufgelassen (künftige Nutzung ausgeschlossen) und stehen im Planungssperimeter zukünftig nur mehr 208 Außenstellplätze zur Verfügung (vgl. Beilage A.4. rot markierten Teilflächen - Parkplatz 4.960m² und Parkplatz 230 m²). Über die rot markierte Teilfläche "Parkplatz 4.960m²" werden zudem Fußwege und Fahrwegverbindungen (Anlieferung Hotel, Durchfahrt) geführt. Die Zufahrt zu den Außenstellplätzen erfolgt weiterhin direkt von der L86 (Verlegung Ein-/Ausfahrt in Richtung Osten) oder über eine Rampe vom unteren Parkniveau.

Flächeninanspruchnahme:

Mit Ausnahme der begrünten Böschungen zwischen dem oberen und unteren Parkniveau, sowie zwischen Parkplatz und L86 werden ausschließlich bereits befestigte und versiegelte, sowie bebaute Flächen in Anspruch genommen. Die begrünten Böschungen umfassen eine Fläche von insgesamt 405 m² (vgl. Beilage A.6.).

Stellplatzbilanz:

Reduktion Aussenstellplätze im Planungssperimeter:

Aussenstellplätze vorher:	= 391 [vgl. A.5. – Erhebung PP-Kapazitäten 1-5]]
Aussenstellplätze nachher:	= 208
<i>davon im Bereich Parkplatz 4.960 m²</i>	= 198 [vgl. A.4. – 4.960 m ² / 25 m ² /PP inkl. Wege]
<i>davon im Bereich Parkplatz 230 m²</i>	= 10 [vgl. A.4. – 230 m ² / 22 m ² /PP exkl. Wege]
Reduktion Aussenstellplätze:	<u>- 183</u>

Neuerrichtung von öffentlichen Tiefgaragen-Stellplätzen:

Stellplätze in Tiefgarage U1:	+ 296 [vgl. A.2. Entwurf Tiefgarage U1]
Stellplätze in Tiefgarage U2:	+ 222 [vgl. A.3. Entwurf Tiefgarage U2]
Neuerrichtung von öff. Garagenstellplätzen:	<u>+ 518</u>

Gesamtbilanz öffentliche Stellplätze:

Reduktion Aussenstellplätze im Perimeter:	- 183
Neuerrichtung von öff. Garagenstellplätzen:	+ 518
Gesamtbilanz öffentliche Stellplätze:	<u>+ 335</u>

B. Errichtung des Revier Hotel Montafon

Bauherr ist die Fortimo AT GmbH.

Ausgangssituation:

Die offizielle Bettenstatistik vom Land Vorarlberg zeigt seit mehreren Jahren einen rückläufigen Trend bei der Anzahl an Gästebetten in der Destination Montafon. Mit neuen Beherbergungsprojekten kann diesem Trend quantitativ gegengesteuert werden und gleichzeitig in qualitativer Hinsicht das Angebot im Beherbergungssektor weiterentwickelt werden. Das Areal Valisera ist aufgrund seiner Lage direkt an den Seilbahnstationen (Ski Inn – Ski out) äußerst attraktiv für die Entwicklung eines neuen Beherbergungsbetriebes. Die Fortimo Gruppe entwickelt, errichtet und betreibt unter anderem Hotelbetriebe und plant die Errichtung eines neuen Betriebes am Areal Valisera. Unter der Marke der Revier Hotels soll dort ein Lifestyle Hotel mit Restaurant / Bar entstehen.

Zielsetzungen:

1. Stärkung Aufenthaltstourismus: Errichtung neuer Gästebetten mit Ski In – Ski Out direkt an den Talstationen der Valisera Bahn und Grasjoch Bahn.
2. Errichtung Lifestyle und New Generation Hotel mit Ganzjahresausrichtung inkl. der erforderlichen Nebeneinrichtungen (Meeting, Wellness, Fitness).
3. Architektonisch hochwertige Bebauung in Anlehnung an das CI der Revier Hotels, dadurch auch ortsbildliche Aufwertung vom Ortsteilzentrum Galgenul.
4. Einrichtung eines öffentlichen Restaurant- und Barbetriebes im Erdgeschoss vom Revier Hotel mit Orientierung in Richtung Dorfplatz – auch dadurch Attraktivierung Ortsteilzentrum Galgenul.
5. Erster Standort der Hotelgruppe Revier in Österreich: Einführung der Marke Revier (Lifestyle und New Generation Hotel) mit bewährtem Betriebs- und Vertriebskonzept.

Situierung und Projektumfang:

Das Revier Hotel Montafon soll als Lifestyle Hotel südöstlich der Talstationen auf der geplanten Tiefgarage errichtet werden. Im Erdgeschoss befindet sich ein öffentlicher Restaurant- und Barbetrieb mit Orientierung in Richtung Dorfplatz. In den Obergeschossen sind insgesamt 107 Gästezimmer sowie die Nebeneinrichtungen (Meeting-Räume, Räumlichkeiten für Fitness und Wellnessanlagen, Dachgarten) geplant. Die erforderlichen Stellplätze werden über die geplante Tiefgarage bzw. Außenstellplätze der Silvretta Montafon Bergbahnen GmbH zur Verfügung gestellt.

Flächeninanspruchnahme:

Es werden ausschließlich bereits befestigte und versiegelte, sowie bebaute Flächen in Anspruch genommen (vgl. Beilage B.7.). Die Flächeninanspruchnahme beträgt 1.970 m².

Ermittlung der Bettenanzahl:

Im Projekt sind insgesamt 107 Gästezimmer vorgesehen. Es sind 3 verschiedene Zimmertypen (vgl. Beilage B.8.) mit unterschiedlicher Bettenanzahl geplant:

Zimmertypus *smart Cabin*:

Anzahl Zimmer in Geschoss E01:	23 [vgl. B.3. Grundriss Revier Hotel – E01]
Anzahl Zimmer in Geschoss E02:	23 [vgl. B.4. Grundriss Revier Hotel – E02]
Anzahl Zimmer in Geschoss E03:	28 [vgl. B.5. Grundriss Revier Hotel – E03]
Anzahl Zimmer in Geschoss E04:	5 [vgl. B.6. Grundriss Revier Hotel – E04]
Summe Zimmertypus smart Cabin:	<u>79</u>

Zimmertypus *XL Cabin*:

Anzahl Zimmer in Geschoss E01:	6 [vgl. B.3. Grundriss Revier Hotel – E01]
Anzahl Zimmer in Geschoss E02:	6 [vgl. B.4. Grundriss Revier Hotel – E02]
Anzahl Zimmer in Geschoss E03:	7 [vgl. B.5. Grundriss Revier Hotel – E03]
Anzahl Zimmer in Geschoss E04:	2 [vgl. B.6. Grundriss Revier Hotel – E04]
Summe Zimmertypus XL Cabin:	<u>21</u>

Zimmertypus *team Cabin*:

Anzahl Zimmer in Geschoss E01:	2 [vgl. B.3. Grundriss Revier Hotel – E01]
Anzahl Zimmer in Geschoss E02:	2 [vgl. B.4. Grundriss Revier Hotel – E02]
Anzahl Zimmer in Geschoss E03:	3 [vgl. B.5. Grundriss Revier Hotel – E03]
Summe Zimmertypus XL Cabin:	<u>7</u>

Ermittlung Bettenanzahl:

Betten in Zimmertypus in smart Cabin:	158 [79 Zimmer à 2 Betten]
Betten in Zimmertypus XL Cabin:	63 [21 Zimmer à 3 Betten]
Betten in Zimmertypus team Cabin:	35 [7 Zimmer à 5 Betten]
Bettenanzahl Gesamt:	<u>256</u>

Die Planung für das Revier Hotel Montafon umfasst eine Bettenanzahl von insgesamt 256 Betten.

C. Genereller Umbau Valisera Bahn

Bauherr ist die Silvretta Montafon Bergbahnen GmbH.

Ausgangssituation:

Die 6EUB Valisera Bahn wurde 1981 errichtet und in Betrieb genommen. Die Konzession für den Betrieb der Seilbahnanlage endet am 31.12.2021.

Nachdem im Jahr 2021 die ursprünglich erteilte Konzession endet, ist eine Modernisierung der Anlage nun unausweichlich. Es wird eine Konzessionsverlängerung angestrebt bei gleichzeitigem generellem Umbau der Anlage: Dabei soll die Seilbahnanlage auf der bestehenden Achse und an den bestehenden Stationsstandorten am Stand der Technik erneuert werden.

Zielsetzungen:

1. Komfort- und Qualitätssteigerung: Schaffung eines qualitativ hochwertigen und zeitgemäßen Einstiegsportals in die Skigebiete der Silvretta Montafon mit Erneuerung der Geschäfts-, Gastronomie- und Depotflächen. Hochwertige architektonische Bebauung sowie Schaffung von hochwertigen Aussenflächen ("Dorfplatz"). Attraktivierung und ortsbildliche Aufwertung vom Ortsteilzentrum Galgenul.
2. Genereller Umbau: Erneuerung der Seilbahnanlage am Stand der Technik auf der bestehenden Achse und an den bestehenden Stationsstandorten mit einer 10EUB (Einseilumlaufbahn mit 10er Gondeln).
3. Optimierung der Zu-/Abgangssituationen an den Seilbahnstationen (bisher meist über Stiegen, nicht barrierefrei) und Steigerung Fahrkomfort durch moderne Fahrbetriebsmittel.
4. Bedarfsorientierte Anpassung der Förderkapazität und damit Reduktion der bisher oft langen Anstehzeiten bei der Zu- und Rückbringung mit einem Zielwert von 2 Stunden (Ersteintritte / Förderkapazität).

Situierung und Projektumfang:

Talstation: Die bestehende Talstation wird abgebrochen und neu errichtet. Im Untergeschoss sind Flächen für Depot, Lager, Technik sowie WC-Anlagen vorgesehen. Im Erdgeschoss sind Geschäfts- und Gastronomieflächen sowie Kassen und Skiwerkstatt geplant. Der Zugang zur Seilbahnstation erfolgt ausgehend von der Kassenhalle über Rolltreppe, Aufzug oder Stiege. Der Einstiegsbereich befindet sich im Obergeschoss. Zudem sind in den Obergeschossen Manipulations- und Mitarbeiterräume vorgesehen.

Zwischenstation: Für die Zwischenstation wurde in der Konzeptionsphase eine ausführliche Variantenstudie erstellt (Situierung Gondelgarage und Seilbahnstation, Zu- und Abgänge, Einbeziehung Bestandsgebäude). Die gewählte Variante bildet die erforderlichen Funktionen weitestgehend ab und ermöglicht gleichzeitig eine bestmögliche Einbindung in das Landschaftsbild. Dafür wird die bestehende Zwischenstation größtenteils abgebrochen und neu errichtet. Die Seilbahnstation wird um ein Geschoss tiefer gesetzt (Niveau bisheriges

Kellergeschoss), die Gondelgarage grösstenteils eingeschüttet und die Skipiste über das Gebäude geführt. Im neuen Untergeschoss sind Räume für Skischule und Technik vorgesehen. Das überschüssige Aushubmaterial wird direkt im Umfeld zur Angleichung vom Gelände eingebaut. Am Dach ist zudem eine kleine gastronomische Einheit vorgesehen.

Bergstation: Die Untergeschosse der bestehenden Bergstation bleiben erhalten (Garage, Lager). Das Ausstiegsniveau wird angehoben, sodass der Zu-/Abgang zur Seilbahnstation zukünftig direkt über den Vorplatz Valisera Hüsli / Bella Nova erfolgen kann (ohne Stiege, vgl. Beilage C.6.).

Strecke: Die Bahntrasse verläuft auf der bestehenden Achse. Im Waldbereich erfolgt eine Verbreiterung der bestehenden Schneise um ca. 4,5 m bis 5 m. Die Verlegung der erforderlichen neuen Streckenkabel erfolgt in der Trasse bzw. im Nahbereich. Insgesamt werden 29 Stützen errichtet (Reduktion gegenüber Bestand um 5 Stützen durch optimierten Längenschnitt / Seilführung).

Förderkapazität: An starken Tagen verzeichnet die Valisera Bahn 6.000 bis 7.000 Ersteintritte bzw. Talfahrten (bei geschlossener Talabfahrt). Die Förderkapazität wird daher auf 3.000 P/h (Anfangsausbau) bis max. 3.600 P/h (Endausbau) ausgelegt.

Flächeninanspruchnahme:

Geländeänderungen:

Die UVP-relevante Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung für den geplanten generellen Umbau der Seilbahnanlage beträgt insgesamt rd. 1,97 ha (vgl. Beilage C.2.) und ermittelt sich wie folgt:

	UVP-relevant	nicht UVP-relevant*
Talstation	0 m ²	4.160 m ²
Zwischenstation	8.406 m ²	4.509 m ²
Bergstation	239 m ²	2.430 m ²
Strecke Sektion I	5.811 m ²	2.192 m ²
Strecke Sektion II	5.191 m ²	2.067 m ²
Summe	19.647 m ²	15.358 m ²

* Geländeänderungen auf bereits überformten, befestigten oder bebauten Flächen.

Rodungsflächen:

Für die Verbreiterung der bestehenden Trasse sind 7.294 m² dauernde Rodungsflächen und für die Errichtung vom Streckengraben 3.603 m² befristete Rodungsflächen erforderlich (vgl. Beilage

C.3.) – insgesamt umfassen die dauernden und befristeten Rodungen somit eine Fläche von 1,09 ha.

D. Errichtung Mitarbeiterhaus

Bauherr ist die Silvretta Montafon Bergbahnen GmbH.

Ausgangssituation:

Vor allem in qualitativer aber auch quantitativer Hinsicht besteht Bedarf an neuen Mitarbeiterunterkünften. Die Qualitätsansprüche für Mitarbeiterunterkünfte sind in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Viele der derzeit verfügbaren Unterkünfte entsprechen aus qualitativer Sicht nicht mehr den heutigen Ansprüchen. Mehrfachbelegungen sind nicht mehr erwünscht, daher sind zusätzliche Einheiten erforderlich. Zudem gilt es den Bedarf neuer Betriebe zu decken.

Zielsetzung:

Schaffung von qualitativ zeitgemäßen Mitarbeiterunterkünften in Form kleiner Einzelwohneinheiten mit fußläufiger Anbindung zu den Talstationen / Arbeitsorten; insbesondere für Mitarbeiter der Silvretta Montafon Gruppe, Vermietung einzelner Wohneinheiten (bis max. 10 Einheiten) an Mitarbeiter anderer Betriebe (z.B. Revier Hotel Montafon) möglich.

Situierung und Projektumfang:

Das Mitarbeiterhaus soll auf dem eingeschossigen Ostflügel der Talstation errichtet werden. Im Erdgeschoss befinden sich dort Geschäfts- und Gastronomieflächen, sowie die Skiwerkstatt. Über dem Erdgeschoss ist ein Mitarbeiterhaus mit 4 Geschossen geplant. Die erforderlichen Stellplätze für die einzelnen Wohneinheiten werden in der Tiefgarage bereitgestellt.

Flächeninanspruchnahme:

Es werden ausschließlich bereits befestigte und versiegelte, sowie bebaute Flächen in Anspruch genommen (vgl. Beilage D.3.). Die Flächeninanspruchnahme beträgt 520 m².

Anzahl Wohneinheiten:

Insgesamt sind gemäß beiliegendem Grundriss Regelgeschoss 17 Wohneinheiten pro Geschoss geplant (vgl. Beilage C.2.). Durch Optimierung vom Grundriss sind möglicherweise 19 Wohneinheiten pro Geschoss möglich. Insgesamt sind 4 Geschosse geplant, somit maximal 76 Wohneinheiten. Die Wohneinheiten sind grundsätzlich jeweils für eine Person ausgelegt. Ausnahmsweise (zB bei Pärchen) ist eine Doppelbelegung möglich.

3. In rechtlicher Hinsicht ergibt sich:

3.1. Allgemeines

Gemäß § 1 Abs. 1 Z. 1 UVP-G 2000 (UVP-G) ist es Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben

- a) auf Menschen und die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
- b) auf Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima,
- c) auf die Landschaft und
- d) auf Sach- und Kulturgüter

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander einzubeziehen sind.

Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G sind Vorhaben, die in Anhang 1 dieses Gesetzes angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen einer UVP zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhangs angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

Die Behörde hat laut § 3 Abs. 2 UVP-G bei Vorhaben des Anhangs 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach den §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist.

§ 3 Abs. 7 UVP-G normiert, dass die Behörde auf Antrag des Projektwerbers, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen hat, ob für ein Vorhaben eine UVP durchzuführen ist und welcher Tatbestand durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Parteistellung haben der/die Projektwerber/in, die Naturschutzanwaltschaft und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

§ 3a Abs. 1 Z. 2 UVP-G normiert, dass Änderungen von Vorhaben, für die in Anhang 1 ein Änderungsstatbestand festgelegt ist, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind,

wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

Gem. § 3a Abs 2 Z 1 UVP-G ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben durchzuführen, wenn der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen ist.

Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist (§ 3a Abs 3 Z 1 UVP-G).

Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss (§ 3a Abs 5 UVP-G).

Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach den §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist (§ 3a Abs 6 UVP-G). Im Falle von Schigebieten ist nur jene Summe an Kapazitäten zu berücksichtigen, die innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigt wurden (Z 12 Anhang 1 letzter Satz). Im Falle von Rodungen sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 10 Jahre genehmigt

wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist (Z 46 Anhang 1 vorletzter Satz).

3.2. Mit Bezug auf das beantragte Vorhaben:

Hinsichtlich des gegenständlichen Vorhabens waren die Ziffern 12 (*Schigebiete*), 20 (*Beherbergungsbetriebe*), 21 (*Parkplätze*) und 46 (*Erstaufforstungen und Rodungen*) Anhang 1 UVP-G zu prüfen.

Z. 21 (Parkplätze)

Z 21 normiert in folgenden Fällen eine UVP-Pflicht:

Z 21		<p>a) Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen ^{4a)} für Kraftfahrzeuge mit mindestens 1 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;</p>	<p>b) Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen ^{4a)} für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, B oder D mit mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.</p> <p>Bei Z 21 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Vorhaben der lit. a andere Vorhaben mit bis zu 75 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, bei Vorhaben der lit. b andere Vorhaben mit bis zu 38 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge unberücksichtigt bleiben.</p>
------	--	--	---

^{4a)} Öffentlich zugängliche Parkplätze sind solche, die ausschließlich für Parkzwecke (wie Parkhaus, Park- and Rideanlage) oder im Zusammenhang mit einem anderen Vorhaben errichtet werden (wie Kundenparkplätze zu einem Einkaufszentrum, Besucherparkplätze eines Freizeitparks etc.), und ohne weitere Zugangsbeschränkung der Allgemeinheit zugänglich sind (auch beispielsweise wenn eine Parkgebühr zu entrichten ist oder Parkplätze auf Dauer an jedermann vermietet werden). Parkplätze, die hingegen nur einem von vornherein eingeschränkten Nutzerkreis zugänglich sind (etwa für Lieferanten/Lieferantinnen oder Beschäftigte des Betriebes – d.h. es muss eine Zugangsbeschränkung vorgesehen sein, die die Allgemeinheit von der Benutzung dieses Parkplatzes ausschließt), sind demnach nicht öffentlich zugängliche Parkplätze.

Da das Vorhaben nicht in einem Schutzgebiet der Kategorien A, B oder D gemäß Anhang 2 UVP-G liegt, war Z 21 lit. a zu prüfen. Beim verfahrensgegenständlichen Projekt handelt es sich um ein Änderungsvorhaben des bereits bestehenden Großparkplatzes. Die Abgrenzung zwischen Änderungs- und Neuvorhaben ist mitunter schwierig und nur nach umfassender Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt möglich. Wären sie im Fall einer gemeinsamen Neuplanung als ein Vorhaben anzusehen, so liegt ein Änderungsvorhaben vor. Soll zB in geringer Entfernung zu einer bestehenden Mastschweineanlage auf demselben Grundstück eine weitere derartige Anlage errichtet werden, und soll der Betrieb im Rahmen einer einheitlichen Bewirtschaftung innerhalb des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebs erfolgen,

so ist infolge dieses räumlichen und sachlichen Zusammenhangs von einer Änderung dieses einheitlichen Vorhabens und nicht von einem Neuvorhaben auszugehen.¹

Im vorliegenden Fall wären der Großparkplatz und die Errichtung der Tiefgarage bei gemeinsamer Neuplanung als ein Vorhaben anzusehen gewesen. Es handelt sich um dieselben Grundstücke und der Betrieb erfolgt im Rahmen einer einheitlichen Bewirtschaftung; es besteht daher ein räumlicher und sachlicher Zusammenhang. Somit ist von einem Änderungsvorhaben auszugehen.

Im verfahrensgegenständlichen Projekt werden 183 Stellplätze aufgelassen (künftige Nutzung infolge Überbauung und Gestaltung bzw Nutzungsänderungen des Außenraums ausgeschlossen) und 518 neue öffentliche Stellplätze geschaffen; es kommt somit zu einer Ausweitung um 335 öffentliche Stellplätze für Kraftfahrzeuge.

In Bezug auf das Kriterium der Stellplatzanzahl der Ziffer 21 lit a stellt sich nun die Frage, ob die neu hinzukommenden Stellplätze mit jenen Stellplätzen, die künftig wegfallen sollen, gegenzurechnen sind bzw die wegfallenden Stellplätze von der Gesamtzahl an Stellplätzen abzuziehen sind.

Nach dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 19.07.2007, 2006/07/0054, dürfe zwar das Herauslösen einer bewilligten Teilkapazität unter gleichzeitiger „Gutschrift“ für ein Neuvorhaben an anderer Stelle oder in einer anderen Anlage nicht erfolgen. Das verfahrensgegenständliche Projekt ist jedoch nicht als neues Vorhaben zu beurteilen, sondern wie bereits erläutert – ebenso wie das Vorhaben, das dem Erkenntnis „Windpark Gänserndorf“ (BVwG 24.10.2014, GZ W143 2003020-1/12E, siehe unten) zugrunde lag, – als Änderungsvorhaben anzusehen. Auf den hier gegenständlichen Sachverhalt ist diese Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs aufgrund des hier gegebenen sachlichen und räumlichen Zusammenhangs daher nicht anwendbar.

Im Erkenntnis „Windpark Gänserndorf“ vom 24.10.2014, GZ W143 2003020-1/12E, führte das Bundesverwaltungsgericht zur Frage, ob ein Abzug von nicht mehr nutzbaren Kapazitäten eines Windparks zulässig sei, aus, dass Gegenstand und Beurteilungskriterium des Feststellungsverfahrens hier eine einzige Anlage – nämlich ein Windpark – sei. Es sei auf den Windpark, und nicht auf einzelne Konverter abzustellen; relevant sei nur die Gesamtkapazität des Windparks (als eine Anlage). Festzustellen sei, inwiefern sich die Kapazität des Vorhabens im Vergleich zum genehmigten Ist-Bestand verändert; maßgeblicher Prüfungsmaßstab sei dabei die Gesamtkapazität des Windparks im Ist-Zustand und in weiterer Folge die geplante Änderung dieser Gesamtkapazität. Hierbei sei insbesondere darauf hinzuweisen, dass die abzutragenden Windkraftanlagen nicht mehr genutzt werden und für diese durch die Entfernung und durch die Verwirklichung des geplanten Änderungsvorhabens kein Konsens mehr besteht: Eine

¹ Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON 1.00 § 3a Rz 18 UVP-G m.w.N. (Stand 1.7.2011, rdb.at).

Kapazitätsnutzung dieser Anlagen sei rechtlich, technisch und faktisch nicht mehr möglich. Unter Berücksichtigung dieses Prüfungsmaßstabes könnten die Kapazitäten dieser – durch die geplante Änderung – konsenslosen Anlagen nicht mehr bei der Berechnung der Gesamtkapazität mitberücksichtigt werden. Somit sei ein Abzug der nicht mehr nutzbaren Kapazitäten zulässig.

Im Erkenntnis „Mönchsberggarage“ vom 21.12.2017, GZ Ro 2015/06/0018, ging es um die Altstadtgarage M, bestehend aus den Parkgaragen A und B; Parkgarage B sollte erweitert werden. Der VwGH führte dazu aus, dass die Projektwerberin aus den bestehenden maßgeblichen gewerbebehördlichen Bewilligungen das Recht hat, die genehmigte Parkgarage maximal in der genehmigten Kapazität an der genannten Stelle und in der bewilligten Ausführung zu betreiben. Aus diesen Bewilligungen könne aber nicht abgeleitet werden, dass ein Teil der bewilligten und derzeit nicht ausgeschöpften Kapazität in dem nunmehr beantragten Erweiterungsteil der Parkgarage B genutzt werden darf. Das vorliegende Änderungsvorhaben beziehe sich nur auf die Erweiterung der Parkgarage B um 657 Stellplätze, während der bereits bestehende Konsens für 1.493 Stellplätze unverändert aufrecht bliebe und die Projektwerberin zu dessen vollständiger Ausschöpfung berechtigte. Auf Grund der bereits erteilten Bewilligungen für die Altstadtgarage M stünde der Projektwerberin daher jederzeit die Möglichkeit offen, die derzeit nicht genutzten 201 wieder nutzbar zu machen. Ein bloß faktisches "Herauslösen" des nicht ausgeschöpften Teiles der bewilligten Kapazität, die auf Grund der - aus den bereits bestehenden Bewilligungen resultierenden - Berechtigung nach wie vor nutzbar ist, sei demnach nicht zulässig.

Eine Anlage wird in § 2 Abs. 5 UVP-G in Bezug auf ihre Kapazität definiert als „eine örtlich gebundene Einrichtung oder eine in engem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehende Gesamtheit solcher Einrichtungen, die einem im Anhang 1 angeführten Zweck dient“. Die bisher vorhandenen Außenparkplätze und die geplante Tiefgarage stehen wie bereits ausgeführt jedenfalls in einem engen räumlichen und auch sachlichen Zusammenhang. Auch beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich somit – entsprechend dem Erkenntnis „Windpark Gänserndorf“ – um eine einzige Anlage, auf deren Gesamtkapazität abzustellen ist. Wesentlich ist, inwiefern sich die Kapazität des Vorhabens im Vergleich zum genehmigten Ist-Bestand verändert. Für eine Abzugsfähigkeit der wegfallenden Stellplätze ist bedeutsam, dass eine Nutzung dieser nicht mehr möglich ist. Laut Projektwerberin werden durch die Überbauung (Revier Hotel Montafon, Vergrößerung Talstation, Mitarbeiterhaus) und durch die Gestaltung bzw. Nutzungsänderung im Außenraum (Dorfplatz, Mobilitätsterminal, Vorplatz Bahnen) 183 Stellplätze aufgelassen; deren künftige Nutzung ist ausgeschlossen. Diese Stellplätze sind daher jedenfalls abzuziehen.

Um den Tatbestand der Z 20 lit. a zu erfüllen, muss es sich um öffentlich zugängliche Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge handeln. Laut Fußnote 4a) sind öffentlich zugängliche Parkplätze solche, die ausschließlich für Parkzwecke (wie Parkhaus, Park- and Rideanlage) oder im Zusammenhang mit einem anderen Vorhaben errichtet werden (wie Kundenparkplätze zu einem Einkaufszentrum, Besucherparkplätze eines Freizeitparks etc.), und ohne weitere

Zugangsbeschränkung der Allgemeinheit zugänglich sind (auch beispielsweise wenn eine Parkgebühr zu entrichten ist oder Parkplätze auf Dauer an jedermann vermietet werden). Parkplätze, die hingegen nur einem von vornherein eingeschränkten Nutzerkreis zugänglich sind (etwa für Lieferanten/Lieferantinnen oder Beschäftigte des Betriebes – d.h. es muss eine Zugangsbeschränkung vorgesehen sein, die die Allgemeinheit von der Benutzung dieses Parkplatzes ausschließt), sind demnach nicht öffentlich zugängliche Parkplätze. Laut Projektwerberin sind im U02 74 nicht öffentliche Stellplätze geplant. Für die nicht öffentlichen Stellplätze ist eine Zugangsbeschränkung in Form einer Schrankenanlage geplant. Ausschließlich Mitarbeiter der Silvretta Montafon Gruppe und Mitarbeiter vom Revier Hotel Montafon erhalten eine Zutrittsberechtigung für die nicht öffentlichen Stellplätze (Aufbuchung Zutrittsberechtigung auf personalisierte Teamcard). Daher sind diese 74 Stellplätze von vornherein nur einem eingeschränkten Nutzerkreis, nämlich den Mitarbeitern der Projektwerberinnen, zugänglich und es wird durch die Zugangsbeschränkung in Form einer Schrankenanlage und die Ausstellung einer Zutrittsberechtigung nur für diese Mitarbeiter sichergestellt, dass die Allgemeinheit von der Benutzung dieses Parkplatzes ausgeschlossen ist. Daher sind diese Parkplätze nicht als öffentlich zugänglich anzusehen und auch nicht zu den übrigen öffentlichen Parkplätzen dazuzuzählen. Somit ist insgesamt von einer Ausweitung um 335 Stellplätze auszugehen.

Gem. § 3a Abs. 3 Z. 1 UVP-G ist für Änderungen sonstiger in Spalte 2 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn der in Spalte 2 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

Selbst bei Zusammenrechnung der bisher vorhandenen Außenstellplätze mit den geplanten neu zu errichtenden Parkplätzen (ohne Gegenrechnung) würde der in Spalte 2 festgelegte Schwellenwert von 1500 Stellplätzen nicht erreicht ($391 + 518 = 909$).

Gem. § 3a Abs. 5 ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3, soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

25 % von 1500 Stellplätzen sind 375 Stellplätze. Dieser Schwellenwert wird daher im vorliegenden Fall (335 Stellplätze) ebenfalls nicht erfüllt.

Da die Grenze von 25% des Schwellenwertes (25 % von 1.500 = 375 Stellplätze) ebenfalls klar nicht erreicht wird, erübrigt sich auch eine Kumulierungsprüfung.

Z. 20 (Beherbergungsbetriebe)

Für Änderungsvorhaben normiert Z. 20 in folgenden Fällen eine UVP-Pflicht:

Z 20	a) Beherbergungsbetriebe, wie Hotels oder Feriendörfer, samt Nebeneinrichtungen mit einer Bettenzahl von mindestens 500 Betten oder einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha, außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete;	b) Beherbergungsbetriebe, wie Hotels oder Feriendörfer, samt Nebeneinrichtungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder B mit einer Bettenzahl von mindestens 250 Betten oder einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 2,5 ha, außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete.
------	---	--

Der geplante Beherbergungsbetrieb Revier Hotel Montafon befindet sich weder in einem Schutzgebiet der Kategorie A noch in einem Schutzgebiet der Kategorie B gemäß Anhang 2 zum UVP-G. Daher war Z. 20 lit. a zu prüfen. Es handelt sich bei dem verfahrensgegenständlichen Projekt um ein Neuvorhaben.

Als erster Prüfungsschritt ist abzuklären, ob sich das geplante Revier Hotel Montafon und das Mitarbeiterhaus innerhalb oder außerhalb eines geschlossenen Siedlungsgebietes befinden.

Für den Begriff „geschlossenes Siedlungsgebiet“ ist die Interpretation im Fall US 16. 12. 1999, 9/1999/4-39 (Payerbach) wegweisend: Bei der Auslegung des Begriffs „geschlossenes Siedlungsgebiet“ kommt den Schutzgütern Boden und Landschaftsbild des § 1 Abs 1 besondere Bedeutung zu. Unter diesem Begriff ist demnach ein Gebiet zu verstehen, das durch eine dichte und geschlossene, kleinräumige Bebauung gekennzeichnet ist, sodass eine zusammenhängende Verbauung entsteht, die sich sichtbar vom Umgebungsbereich abhebt. Dabei ist es ohne Belang, dass ein Gebiet infrastrukturell mit anderen Gebieten zusammenhängt oder welche Widmung dafür im Flächenwidmungsplan vorgesehen ist.

Ob ein Vorhaben außerhalb eines geschlossenen Siedlungsgebiets liegt, ist somit eine Frage, die im Regelungszusammenhang des UVP-G jedenfalls mit Blick auf das Schutzgut „Erhaltung des Landschaftsbilds“ zu beantworten ist. Maßgeblich ist insoweit die optische Wahrnehmung der Siedlungsstruktur im Vorhabensbereich. In dieselbe Richtung weist auch die Judikatur des VwGH, die zu naturschutzrechtlichen Beschränkungen und Verboten im Freiland bzw außerhalb geschlossener Ortschaften oder Siedlungen erging: Soweit die Landesgesetze nicht ohnedies Legaldefinitionen vorgeben, liegt eine geschlossene Ortschaft nach der einschlägigen Judikatur des VwGH insoweit vor, als das äußere Erscheinungsbild des Ortes oder Ortsteils überwiegend von einer größeren Ansammlung von Bauwerken einschließlich der sie etwa umgebenden

Grünanlagen geprägt wird, der sich von der verbleibenden natürlichen Landschaft sichtbar abhebt.

Welche Intensität der Verdichtung die Bebauung letztlich aufweisen muss, damit von einem „geschlossenen Siedlungsgebiet“ gesprochen werden kann, lässt sich nicht allein durch die Bezugnahme auf das Begriffselement „Siedlung“ beantworten. Auch, dass im UVP-G vom Siedlungsgebiet und nicht vom Siedlungsbereich die Rede ist, kann allenfalls als Indiz für ein enges Begriffsverständnis des Gesetzgebers gelten. Für ein insgesamt enges Verständnis des Begriffs „geschlossenes Siedlungsgebiet“ sprechen die Vorgaben der UVP-RL und die Zwecke der UVP nach dem UVP-G. Für die Festlegung der UVP-Pflicht waren abgesehen vom Schutzgut Landschaftsbild insb. auch mögliche Beeinträchtigungen des Bodens (Bodenverbrauch bzw Bodenversiegelung in bislang nicht oder nur locker bebautem Gebiet) maßgeblich. Größere Baulücken oder Freiflächen sind insofern im Regelungszusammenhang des UVP-G 2000 grundsätzlich eher als Hinweis darauf zu werten, dass die Geschlossenheit des Siedlungsgebiets unterbrochen ist (US 18. 12. 2009, 4B/2009/19-16 Bad Gastein).

Ob ein Vorhaben im Kern oder an der Peripherie eines Siedlungsgebiets errichtet wird, ist nicht von Belang. Wird Land außerhalb eines geschlossenen Siedlungsgebiets in Anspruch genommen, so ist Z 20 erfüllt, wenn einer der Schwellenwerte erreicht ist. Von Z 20 ebenfalls erfasst ist der Fall, dass die Grenze des Siedlungsgebiets in das Grünland hinein verschoben und das Siedlungsgebiet fortgeführt wird (US 18. 12. 2009, 4B/2009/19-16 Bad Gastein). Dass innerhalb eines Siedlungsgebiets eine Lücke geschlossen wird, erfüllt hingegen nicht den Tatbestand der Z 20 (vgl Rاندl/Raschauer, RdU-UT 2007, 37; zust Altenburger/Berger, UVP-G2 Anhang 1 Rz 220).

Die Intensität der Geschlossenheit des Siedlungsgebiets ist nicht zu überdehnen. Ein bestimmter Dichtheitsgrad ist nicht gefordert. Innerhalb des Siedlungsgebiets sind diesbezüglich verschiedene Abstufungen möglich, ohne die Geschlossenheit zu sprengen. Auf der anderen Seite ist dem US zuzustimmen, dass kleine Siedlungen, die durch Freiräume unterbrochen sind, noch nicht notwendig ein geschlossenes Siedlungsgebiet bilden (US 18. 12. 2009, 4B/2009/19-16 Bad Gastein).

Es ist im Einzelfall zu untersuchen, ob das Vorhaben bei Gesamtbetrachtung aller bekannten Faktoren in einem infrastrukturell zusammenhängenden Komplex siedlungstypischer Einrichtungen eingebettet ist, wobei das Dazwischenliegen etwa von größeren Grünflächen grundsätzlich nicht schadet („siedlungstypische Einbettung“), und (gleichsam als Gegenprobe), dass der Vorhabensstandort nicht überwiegend von Grünland bzw freier Landschaft an den Außengrenzen umgeben ist („Freilandlage“; s Rاندl/Raschauer, RdU-UT 2007, 37).

Mit Schreiben vom 22.05.2020, Zl. VIIa-50.030.70-10//1166, hat der Amtssachverständige für Raumplanung, Landschaftsschutz und Baugestaltung in seiner Stellungnahme ausgeführt, dass sich das verfahrensgegenständliche Projekt im Ortsteilzentrum Galgenul befinde. Anhand vom Luftbild (Vorarlberg Atlas) und Schrägluftaufnahmen lasse sich der Ortskern sowie die

Zwischenzone und der daraus ableitbare Siedlungsrand aus raumplanungsfachlicher Sicht recht eindeutig abgrenzen. Das Hauptsiedlungsgebiet lasse sich in St. Gallenkirch, somit auch im Ortsteilzentrum Galgenul, auf die Talsohle des Trogtales festlegen.

Der Siedlungskörper des Ortsteilzentrums Galgenul sei mit dem Schwerpunkt Wohnen definiert. Zusätzlich seien wohnverträgliche Nutzungen wie Beherbergungsbetriebe, Gastronomie, Talstation, Gewerbe und Handel gestattet. Die hohe Lagegunst (Öffentlicher Verkehr, Straßenanbindung, Talstationen) und die Perspektive einer möglichen Verlängerung der Montafoner Bahn inklusive einer Station in Galgenul würden eine bauliche Verdichtung in diesem Bereich rechtfertigen.

Abschließend könne festgehalten werden, dass sich das verfahrensgegenständliche Projekt innerhalb des geschlossenen Siedlungsgebietes befinde.

Im Ergebnis ist daher davon auszugehen, dass der Projektstandort innerhalb eines geschlossenen Siedlungsgebietes liegt. Damit ist der in Z 20 lit. a angeführte Tatbestand nicht erfüllt. Daher kann auch eine Kumulierungsprüfung entfallen.

Auf die Frage, ob das Mitarbeiterhaus als Nebeneinrichtung i.S.d. Z. 20 lit. a angesehen werden muss, war nicht näher einzugehen, da sich auch das Mitarbeiterhaus laut des angeführten Gutachtens innerhalb des geschlossenen Siedlungsgebietes befindet und somit der Tatbestand der Z.20 lit. a nicht erfüllt ist.

Z. 12 (Schigebiete)

Z. 12 normiert in folgenden Fällen eine UVP-Pflicht:

Z 12	<p>a) Neuerschließung oder Änderung (Erweiterung) von Gletscherschigebieten, [...];</p> <p>b) Erschließung von Schigebieten^{1a)} durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch Pistenneubau oder durch Liftrassen von mindestens 20 ha verbunden ist;</p>	<p>c) Erschließung von Schigebieten^{1a)} durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch Pistenneubau oder durch Liftrassen von mindestens 10 ha verbunden ist.</p> <p>Bei Z 12 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 5 Jahre</p>
------	---	--

			genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist.
--	--	--	--

^{1a)} Ein Schigebiet umfasst einen Bereich aus einzelnen oder zusammenhängenden technischen Aufstiegshilfen und dazugehörigen präparierten oder gekennzeichneten Schipisten, in dem ein im Wesentlichen durchgehendes Befahren mit Wintersportgeräten möglich ist und das eine Grundausstattung mit notwendiger Infrastruktur (wie z. B. Verkehrserschließung, Versorgungsbetriebe, Übernachtungsmöglichkeiten, Wasserversorgung und Kanalisation usw.) aufweist. Begrenzt wird das Schigebiet morphologisch nach Talräumen. Bei Talräumen handelt es sich um geschlossene, durch markante natürliche Geländelinien und Geländeformen (z. B. Grate, Kämme usw.) abgrenzbare Landschaftsräume, die in sich eine topographische Einheit darstellen. Ist keine eindeutige Abgrenzung durch markante natürliche Geländelinien und Geländeformen möglich, so ist die Abgrenzung vorzunehmen nach Einzugs- bzw. Teileinzugsgebieten der Fließgewässer. Dieses Wassereinzugsgebiet ist bis zum vorhandenen Talsammler zu berücksichtigen.

Da es sich beim gegenständlichen Vorhaben um die geplante Errichtung einer Einseilumlaufbahn mit 10er Gondeln handelt, ist der Tatbestand der Z. 12 in Form der Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung mit Geländeänderung durch Liftrassen erfüllt. Da nicht ein bis dato unerschlossener Raum schitechnisch erschlossen wird, sondern Änderungen im bestehenden Schigebiet geplant sind, liegt ein Änderungsvorhaben i.S.d. § 3a UVP-G vor. Es handelt sich beim Schigebiet weder um ein Gletscherschigebiet noch ist vom gegenständlichen Vorhaben ein Schutzgebiet der Kategorie A des Anhangs 2 zum UVP-G betroffen. Daher war die Ziffer 12 lit. b näher zu prüfen.

Es wird davon ausgegangen, dass der Schwellenwert der lit. b von 20 ha von den bestehenden Anlagen im Schigebiet bereits erreicht wird. Mit dem gegenständlichen Vorhaben soll nun eine UVP-relevante Flächenveränderung von rund 1,97 ha einhergehen.

Für die Berechnung der Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau und Liftrassen gemäß Z. 12 sind sowohl Flächen für Seilförderanlagen (Liftrassen etc.) als auch Flächen für Pistenneuanlegungen zu berücksichtigen.²

Während lit. a (Gletscherschigebiete) auf die „Kapazitätseinheit“ Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau oder Liftrassen abstellt, sind für die Tatbestände der lit. b (sonstige Schigebiete) und c (sonstige Schigebiete in schutzwürdigen Gebieten) nur solche Flächeninanspruchnahmen durch Pistenneubau oder Liftrassen „kapazitätserweiternd“, die auch mit einer entsprechenden Geländeänderung einhergehen.

Die Spruchpraxis des Umweltsenates hat alle Maßnahmen als Veränderung des Geländes angesehen, die zu einer Veränderung des Niveaus oder der bestehenden Integrität der Erdoberfläche in einem bestimmten Gebiet führen (z.B. Geländeänderungen durch

² Vgl US zum Fall *Jerzens* vom 12.7.2006, US 7A/2006/10-7.

Sprengungen, Rodungen, Aufschüttungen, Abtragungen, Drainagierungen, Lawinenverbauungen). Grundsätzlich sind daher aufgrund des weiten UVP-Vorhabensbegriffs nach § 2 Abs. 2 UVP-G³ auch jene Geländeänderungen maßgeblich, die mit dem Pistenneubau oder der Liftrasse kausal und funktional verbunden sind und in einem räumlichen Zusammenhang stehen, so z.B. Lawinenverbauungen zum Schutz der Piste, Aufschließungswege für den Bau der Piste, Böschungs- und Drainagierungsflächen.⁴ Gleiches gilt z.B. für Lawinenverbauungen zum Schutz der Liftrasse und Kabelgräben für die Stromversorgung der Liftanlage.⁵ Daher sind sämtliche, die bestehende Integrität der Erdoberfläche verändernden Geländeänderungen einzubeziehen. Auch nachträgliche Geländeänderungen können einem Pistenneubau gleichkommen, wenn z.B. auf Grund von umfassenden Erdaushubarbeiten, Geländeplanierungen und Austausch des Vegetationsbestandes Veränderungen vorgenommen werden, die ihrer Intensität nach einem Pistenneubau entsprechen.⁶ Nicht in die Fläche der Geländeänderungen einzurechnen sind dagegen den Naturhaushalt, den Charakter der Landschaft und das Landschaftsbild nicht dauerhaft und erkennbar ändernde Maßnahmen, wie z.B. geringfügige Entsteinungen.⁷

Der naturschutzfachliche Amtssachverständige teilte in seiner Stellungnahme vom 16.06.2020 mit, dass die Schätzung von 1,97 ha (bzw. 19.647 m²) an UVP-relevanten Flächen wohl begründet und nachvollziehbar erscheine.

Gemäß § 3a Abs. 2 Z. 1 leg.cit. ist für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführter Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt. Wie bereits erwähnt, wird davon ausgegangen, dass der Schwellenwert der Z. 12 lit. b Anhang 1 von 20 ha von den bestehenden Anlagen im Schigebiet bereits erreicht wird. Für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z. 2 ist die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes erreichen muss. Der hier relevante Schwellenwert beträgt 20 ha, 25% von 20 ha sind 5 ha. Die Kapazitätsausweitung des verfahrensgegenständlichen Projekts beträgt 1,97 ha und erreicht somit nicht 25 % des Schwellenwertes.

³ Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler, UVP-G³ [2013] § 2 Rz 7 ff.

⁴ US 12.07.2006, 7A/2006/10-7, Jerzens; US 12.04.2000, 9/1999/7-31, Kühtai.

⁵ Vgl. Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON 1.00 Z 12 Rz 7 UVP-G (Stand 1.7.2011, rdb.at).

⁶ BMLFUW, Rundschreiben UVP-G 2000 (2015) 179.

⁷ US 23. 10. 2006, 6B/2006/13-11 Ehrwalder Alm; US 12. 07. 2006, 7A/2006/10-7 Jerzens; US 12. 04. 2000, 9/1999/7-31 Kühtai; Baumgartner/Niederhuber, RdU 2000, 138.

In weiterer Folge ist noch eine etwaige Umgehungsabsicht zu prüfen: Hat die Einreichung als getrennte Projekte nach der erkennbaren Absicht nur den Zweck, das Vorhaben durch Aufspaltung einer UVP zu entziehen, so geht die Spruchpraxis regelmäßig von einem einheitlichen Vorhaben aus (vgl etwa VwGH 25.08.2010, 2007/03/0027). Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH darf das Ziel der UVP-RL nicht durch die Aufspaltung eines Projekts umgangen werden und die Nichtberücksichtigung der kumulativen Wirkung mehrerer Projekte in der Praxis nicht zur Folge haben, dass die Projekte insgesamt der Verpflichtung zur UVP entzogen werden, obwohl sie zusammengenommen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können (grundlegend EuGH 21.09.1999, C-392/96, Kommission gegen Irland). Hat etwa die Einreichung als getrennte Projekte jeweils knapp unter der 25 %-Schwelle nach der erkennbaren Umgehungsabsicht nur den Zweck, das Vorhaben einer UVP durch Aufspaltung zu entziehen, so geht die Spruchpraxis regelmäßig von einem einheitlichen Vorhaben aus, sodass die 25 %-Bagatellschwelle in unionsrechtskonformer Auslegung nicht zur Anwendung kommt.

Daher waren die üblichen Abklärungen zur Hinanhaltung von allfälligen Umgehungen durch das Splitting von Projekten durchzuführen. Dazu waren andere Änderungen im räumlichen und zeitlichen Umfeld des geplanten Vorhabens zu betrachten.

Am 18.06.2020 teilte die Bezirkshauptmannschaft Bludenz mit, dass keine Verfahren anhängig oder in den letzten fünf Jahren genehmigt worden seien, die mit der Errichtung der Valisera Bahn zusammenhängen. Es ergaben sich daher für die UVP-Behörde keine Hinweise darauf, dass das Vorhaben durch Aufspaltung einer UVP entzogen werden sollte.

Durch die geplante Flächenveränderung von 1,97 ha werden also weder 50 % (= 10 ha) noch 25 % (= 5 ha) des Schwellenwertes von 20 ha erreicht.

Da die „Bagatellgrenze“ von 25 % des Schwellenwertes (= 5 ha) durch das Vorhaben nicht erreicht wird, war auch keine Kumulierungsprüfung gemäß § 3a Abs 6 UVP-G durchzuführen.

Z 46 (Rodungen)

Für die Verbreiterung der bestehenden Trasse sind 7.294 m² dauernde Rodungsflächen und für die Errichtung vom Streckengraben 3.603 m² befristete Rodungsflächen erforderlich – insgesamt umfassen die dauernden und befristeten Rodungen somit eine Fläche von 1,09 ha. Das UVP-G normiert in Z 46 in folgenden Fällen eine UVP-Pflicht:

Z 46	<p>a) Rodungen ^{14a)} auf einer Fläche von mindestens 20 ha;</p> <p>b) Erweiterungen von Rodungen ^{14a)}, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen ¹⁵⁾ und der beantragten</p>	<p>e) Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 15 ha;</p> <p>f) Erweiterungen von Erstaufforstungen mit nicht</p>
------	---	---

	<p>Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt;</p> <p>c) Trassenaufhiebe^{14b)} auf einer Fläche von mindestens 50 ha;</p> <p>d) Erweiterungen von Trassenaufhieben^{14b)}, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 50 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 12,5 ha beträgt;</p>	<p>standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 15 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 3,5 ha beträgt;</p> <p>g) Rodungen ^{14a)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 10 ha;</p> <p>h) Erweiterungen von Rodungen ^{14a)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen ¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt;</p> <p>i) Trassenaufhiebe^{14b)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 25 ha;</p> <p>j) Erweiterungen von Trassenaufhieben^{14b)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 25 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme</p>
--	---	---

		<p>mindestens 6,25 ha beträgt;</p> <p>sofern für Vorhaben dieser Ziffer nicht das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 oder das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte gilt. Ausgenommen von Z 46 sind Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen) sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden. Bei Z 46 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 10 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist. Flächen für Rodungen und Flächen für Trassenaufhiebe sind gesondert zu ermitteln und nicht zusammenzurechnen.</p>
--	--	---

^{14a)} Rodung ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975.

^{14b)} Trassenaufhiebe sind gemäß § 81 Abs. 1 lit. b des Forstgesetzes 1975 Fällungen hiebsunreifen Hochwaldes, die zum Zweck der Errichtung und für die Dauer des rechtmäßigen Bestandes einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage erforderlich sind.

¹⁵⁾ Flächen, auf denen zum Antragszeitpunkt eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs. 3 Forstgesetz 1975 oder eine Rodungsbewilligung nach § 18 Abs. 1 Z 1 Forstgesetz 1975 erloschen ist, eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs. 4 Forstgesetz 1975 oder Rodungsbewilligung nach § 18 Abs. 4 Forstgesetz 1975 abgelaufen ist sowie Flächen, für die Ersatzleistungen gemäß § 18 Abs. 2 Forstgesetz 1975 vorgeschrieben wurden, sind nicht einzurechnen.

Da kein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A vorliegt und in Bezug auf die geplanten Rodungen von einem Neuvorhaben ausgegangen wird, war Z. 46 lit. a zu prüfen.

Der Schwellenwert von 20 ha wird mit den geplanten Rodungen von 1,09 ha nicht erreicht. Da auch 25 % des Schwellenwertes (25 % von 20 ha = 5 ha) nicht erreicht werden, war auch keine Kumulierungsprüfung gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G durchzuführen.

(Angemerkt wird, dass auch bei Vorliegen eines Änderungsvorhabens kein anderes Ergebnis möglich wäre, da die zusätzliche Flächeninanspruchnahme von 5 ha der Z. 46 lit. b nicht erreicht würden).

4. Fazit

Das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zeigt, dass das geplante Vorhaben die Tatbestände der §§ 3, 3a iVm Z. 12 (*Schigebiete*), 20 (*Beherbergungsbetriebe*), 21 (*Parkplätze*) und 46 (*Erstaufforstungen und Rodungen*) des Anhanges 1 des UVP-G nicht erfüllt.

Es wird daher festgestellt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann hinsichtlich des Spruchpunktes I binnen vier Wochen Beschwerde und hinsichtlich des Spruchpunktes II binnen zwei Wochen Vorstellung erhoben werden.

Die Frist wird ab Zustellung des Bescheides berechnet. Das Rechtsmittel ist schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail beim Amt der Vorarlberger Landesregierung einzubringen und hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Die Beschwerde hat überdies zu enthalten: Die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Hinweis zur Gebührenpflicht einer Beschwerde:

Die Beschwerde ist mit € 30,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe der Geschäftszahl des angefochtenen Bescheides als Verwendungszweck auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs 5 GebG oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs-)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden

Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Hinweis für anerkannte Umweltorganisationen und Nachbarn/Nachbarinnen:

Hinsichtlich Bescheiden, in denen festgestellt wird, dass für ein Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, sind nach § 19 Abs 7 UVP-G anerkannte Umweltorganisationen und Nachbarn/Nachbarinnen iSd § 19 Abs 1 Z 1 UVP-G gemäß § 3 Abs 7a UVP-G berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides im Internet schriftlich, mit Telefax oder E-Mail beim Amt der Vorarlberger Landesregierung einzubringen.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag

Dr. Reinhard Bösch

Hinweis zur Gebührenpflicht des gegenständlichen Antrages:

Nach TP 5 Abs. 1 und TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F., ist gegenständlicher Antrag samt Unterlagen (4-fach) mit EUR 239,90 (EUR 14,30 + EUR 56,40 x 4) zu vergebühren.

Diese Gebühren sind in der ausgewiesenen Gesamtsumme im beiliegenden Erlagschein berücksichtigt (EUR **515,20** Landesverwaltungsabgaben + EUR **239,90** Gebühren = EUR **755,10**).